

Teilnahmebedingungen Christbaummarkt Prevorst

1. Der Christbaummarkt Prevorst findet in der Regel am 2. Adventssonntag und an den Wochenenden des 3. und 4. Advents jeweils von 10 Uhr bis 18 Uhr statt. Die Teilnahme sollte an allen 5 Tagen erfolgen.
Zugelassene Teilnehmer, die mehrfach nicht erschienen sind, oder gegen die Teilnahmebedingungen verstoßen, können zugunsten anderer Interessenten am nächsten Christbaummarkt nicht mehr berücksichtigt werden.
2. Der 2010 gegründete Christbaumverein Prevorst e.V. ist von der Gemeinde Oberstenfeld beauftragt, den Markt zu planen und durchzuführen. In diesem Zusammenhang ist er auch für die Überlassung gemeindeeigener Flächen und Räume in der Marktzeit zuständig.
3. Eine Teilnahme am Christbaummarkt ist nur dann möglich, wenn fristgerecht eine Anmeldung eingereicht und durch den Ausschuss eine Zulassung erfolgte. Die Anmeldung muss die Anschrift und Telefon, die Lage und Beschreibung des Standes und der Verkaufsartikel beinhalten.
4. Der Bewerbungsschluss ist immer der 30. September eingehend.
Die Zulassung zur Teilnahme gilt nur für die angegebenen Markttage und muss jedes Jahr neu beantragt werden. Es können auch einzelne Produkte ausgeschlossen werden. Die Zulassung zur Teilnahme ist nicht übertragbar.
5. Christbaumanbieter müssen Prevorster sein, die in Prevorst Christbaumkulturen besitzen. Sie benötigen keine Anmeldung.
6. Verkauf von Speisen und Getränken zum sofortigen Verzehr ist nur folgenden Personen und Vereinigungen erlaubt:
 - gewerbliche Anbieter, wenn sie ihren Sitz in Prevorst haben.
 - private Anbieter, wenn sie in Prevorst ihren Wohnsitz haben.
 - gemeinnützige Organisationen und Vereine, die ihren Sitz in Prevorst haben.
 - Die Freiwillige Feuerwehr Oberstenfeld Abt. Prevorst
 - Schulklassen der Lichtenbergschule Oberstenfeld, des Herzog-Christoph-Gymnasiums Beilstein, der Matern-Feuerbacher-Realschule Großbottwar und den Sonderschulen von Groß- und Kleinbottwar.
 - den örtlichen Kindergärten.
 - der ev. Kirchengemeinde Prevorst.Ausnahmen kann nur der Ausschuss zulassen.
7. Alle Verkaufsstände müssen sich jährlich bewerben und vom Ausschuss zugelassen werden
8. Alle Verkaufswaren müssen in der Bewerbung genau aufgelistet sein. Wochenmarktartikel, Krämermarktartikel und Flohmarktartikel dürfen nicht verkauft werden.
Kriegsspielzeug und Gewalt verherrlichende Artikel oder Darstellungen sind vom Verkauf ausgeschlossen. Im Zweifelsfall entscheidet eine Standkontrolle. Untervermietungen des Standes sind nicht gestattet.
9. Das Marktgebiet ist die Ortsstraße, sowie private Höfe innerhalb des Ortes. Weiterhin ist es möglich, eine Reihe von Christbäumen entlang der Grundstücke am Fahrbahnrand so aufzustellen, dass eine Restfahrbahnbreite von 5 Metern bleibt. Christbaumverkäufe und andere Stände in den Neubaugebieten und außerhalb des Marktgebietes sind nicht zulässig.

10. Für sonstige Stände gibt es auf öffentlichem und privatem Grund im Bereich der Ortsstraße Platz. Die öffentlichen Flächen dürfen nur nach Zuteilung durch den Ausschuss benutzt werden. Die Zufahrt zur Feuerwehr und der Waage müssen frei bleiben.
11. Nach Erteilung der Zulassung sind innerhalb von 14 Tagen die **Marktgebühren von € 75,00** auf das Vereinskonto zu überweisen IBAN D87 6045 0050 0030 0987 45 BIC SOLADES1LBG Ohne Zahlungseingang erlischt die Genehmigung. Über Ausnahmen entscheidet der Ausschuss. Bei Vereinsmitgliedern wird der Betrag mit dem Mitgliedsbeitrag verrechnet.
12. Die Stände müssen weihnachtlich geschmückt werden. Bei der Auswahl der Art des Standes sollte an zum Teil sehr windigen/kalten Wetterlagen gedacht werden, Partyzelte u.ä. sind daher nicht zulässig. Am Stand muss ein Schild mit Adresse des Beschickers angebracht sein.
13. Marktstände mit Speisen und Getränken müssen genügend Müllbehälter bereitstellen. Der Platz muss besenrein verlassen werden. Für Heißgetränke sind Motivgläser vom Verein zu erwerben und in ausreichender Anzahl dem Kunden als Alternative zu Einwegbechern zum Kauf anzubieten. Es handelt sich dabei nicht um ein Pfandsystem, eine Rücknahme der Gläser ist nicht vorgesehen!
14. Jeder Marktbeschicker haftet für seinen Stand selbst. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung. Der Marktbeschicker ist für evtl. notwendige Genehmigungen und die Einhaltung von behördlichen und gesetzlichen Auflagen selbst verantwortlich.
15. Um die Homepage attraktiv zu gestalten werden Bilder der Marktstände und der angebotenen Waren nach Rücksprache mit dem Marktbeschicker auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.
16. Es gilt die aktuelle Datenschutzerklärung des Vereines die auf dessen Homepage nachgelesen werden kann.
17. Der Veranstalter hat das Recht bei Nichteinhaltung dieser Marktordnung die Teilnahme sofort oder zum nächsten Christbaummarkt zu untersagen. Es werden regelmäßige Kontrollen diesbezüglich durchgeführt.

Der Ausschuss des

Christbaumvereins Prevorst e. V.

Prevorst im Juni 2024

1. Vorsitzender:

Harald Kunz

Ortsstraße 24

71720 Oberstenfeld-Prevorst christbaummarktprevorst@
t-online.de www.christbaummarktprevorst.de



Christbaumverein

Prevorst e.V.

